OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-000257/5/Bi

Datum:
Linz, 14. Juni 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde des Herrn K A, vom 29. Oktober 2017 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 2. Oktober 2017, Pol96-620-2017/Gr, wegen Übertretung des OÖ Hundehaltegesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird in beiden Punkten Folge gegeben, das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren jeweils ohne Vorschreibung von Verfahrenskostenbeiträgen eingestellt.

II. Ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens entfällt.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten Straferkenntnis wurde über den Beschuldigten wegen zwei Verwaltungsübertretung gemäß 1) §§ 2 Abs 4 iVm 15 Abs 1 Z 1 OÖ Hundehaltegesetz (in Folge: OÖ HHG) und 2) §§ 2 Abs 1 und 2 iVm 15 Abs 1 Z 1 OÖ HHG Geldstrafen von jeweils 20 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von jeweils 9 Stunden verhängt sowie ihm gemäß § 64 Abs 1 VStG Verfahrenskostenbeiträge von je 20 Euro auferlegt.
Zugrundegelegt wurde laut Schuldspruch, er habe

1) als Halter seines Hundes Rufname „S“, Rasse: Rottweiler, diesen zumindest bis zum 10. Juli 2017 nicht bei der Gemeinde Enns abgemeldet, obwohl ein Hundehalter den Beendigung des Haltens eines Hundes unter Angabe des Endigungsgrundes und der Bekanntgabe eines allfälligen neuen Hundehaltens innerhalb von einer Woche dem Bürgermeister oder er Bürgermeisterin zu melden habe, und
2) es als Halter des Hundes Rufname „D“, Rasse: Rottweiler, der über 12 Wochen alt sei, zumindest bis zum 10. Juli 2017 unterlassen, bei der Gemeinde Enns anzumelden, obwohl eine Person, die einen über zwölf Wochen alten Hund hält, dies dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin der jeweiligen Gemeinde, in der sie ihren Hauptwohnsitz hat, binnen drei Tagen zu melden habe.

2. Dagegen hat der Beschwerdeführer (in Folge: Bf) fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat. Die Durchführung einer (nicht beantragten) öffentlichen mündlichen Verhandlung erübrigte sich gemäß § 44 Abs 3 Z 3 VwGVG.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, der Rottweiler S sei auf seine Mutter angemeldet und der Rottweiler D sei sein erster Hund gewesen, der natürlich gechipt und geimpft sei und einen EU-Tierpass besitze. Seine Mutter E A. wohne an der gleichen Adresse und sei auch zu der Zeit in E, gemeldet gewesen. Sie habe Ende Oktober 2012 bei der Gemeinde Enns persönlich den Hund S abgemeldet und den Rottweiler D auf ihn angemeldet und eine Kopie des Tierpasses mit der ChipNr. abgegeben. Das müsse in Enns verschlampt worden sein. Irgendetwas müsse doch geändert worden sein, weil er als Hundehalter eingetragen sei.
Er habe leider seinen Hund nicht registriert, das habe er nicht gewusst, da sollte man Hundehalter besser informieren. Beigelegt war eine Kopie des Heimtierpasses des Hundes D.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie weitere Erhebungen und Wahrung des Parteiengehörs.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Aufgrund einer Privatanzeige vom 12. Juni 2017 wegen Überprüfung der Hundehaltung zweier Rottweiler an der Adresse K, wurde von der belangten Behörde ermittelt, dass dort auf Frau E A. ein Schäfermischling namens „P“ am 2.9.2010 abgemeldet wurde und kein Hund angemeldet ist und auf den Bf ein Rottweiler namens „S“, Marke Nr. x, am 1.9.2007 angemeldet wurde.

Auf die Aufforderung zur Rechtfertigung vom 13. Juni 2017, in der dem Bf gemäß §§ 2 Abs 1 und 2 iVm 15 Abs 1 Z 1 OÖ HHG zur Last gelegt wurde, bis zum 13. Juni 2017 unterlassen zu haben, einen Rottweiler bei der Gemeinde Enns abzumelden, teilte der Bf am 2. August 2017 mit, den Hund „S“ gebe es seit August 2012 nicht mehr und dieser sei auf seine Mutter angemeldet gewesen. Er habe im September 2012 seine jetzige Rottweiler-Hündin D mit Chip-Nummer selbst anmeldet bei der Gemeinde und habe auch den Sachkundenachweis machen müssen; es müsse sich um eine Fehlinformation der Gemeinde handeln.
Der 2. Hund gehöre einem Freund, der Lkw-Fahrer sei und der Hund sei deswegen oft bei ihm. Das Haus K befinde sich im Abbruch und werde nicht mehr bewohnt.

Aus dem Hunderegister ergibt sich, dass der Rottweiler-Rüde „S“ am 11. Juli 2017 vom Bf abgemeldet wurde.
Der Bf ist seit 3. Juli 2017 in H gemeldet.
Die Gemeinde Enns bestätigte gegenüber der belangten Behörde am 2. Oktober 2017, dass über einen Hund mit Namen „D“ bei der Gemeinde nichts aufscheine, „S“ sei am 11. Juli 2017 abgemeldet worden.
Daraufhin erging das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis.

Die belangte Behörde teilte dem Bf mit Schreiben vom 30. Oktober 2017 den bisherigen Verfahrenstand mit und forderte ihn auf, binnen einer Frist Beweise für die Anmeldung von „D“ vorzulegen.
Der Bf teilte mit Mail vom 15. November 2017 mit, er könne nicht sagen, warum die auf ihn angemeldete „D“ nicht aufscheine; die Eintragung des Chip-Datums sei vergessen worden, weil er den ersten Tierpass verloren habe. Eine Kopie des Heimtierausweises für die Rottweiler-Hündin „D“, geb. 27.3.2012, Chip-Nr. x, am 11.9.2014 auf der linken Halsseite gechipt, legte er vor.

Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens wurde von der Stadtgemeinde Enns die mit 2.9.2010 datierte Hundeanmeldung für den Rüden „S“, Chip-Nr.x, die telefonisch vom Bf gemacht worden war, vorgelegt, aus der sich ersehen lässt, dass dieser zuerst auf die Mutter E A. an- und zu einem nicht genannten Zeitpunkt später auf den Bf umgemeldet wurde. Die Kopie eines auf dem Bf lautenden allgemeinen

Sachkundenachweises vom 17.2.2011 war beigelegt. Aus den Unterlagen geht auch hervor, dass Frau A in den Jahren 2010 und 2011 mit umfangreichen Informationen dazu mehrmals aufgefordert wurde, den allgemeinen Sachkundenachweis vorzulegen.

Dem Bf wurde die Mitteilung der Stadtgemeinde Enns samt Unterlagen mit hg Schreiben vom 17. April 2018 zur Kenntnis gebracht; er hat darauf nicht reagiert, sodass gemäß der Ankündigung für diesen Fall ohne seine Anhörung zu entscheiden war.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 2 Abs 1 OÖ HHG hat eine Person, die einen über zwölf Wochen alten Hund hält, dies dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin (dem Magistrat) der Gemeinde, in der sie ihren Hauptwohnsitz hat, binnen drei Tagen zu melden. Die Meldung hat zu enthalten:

1. Name und Hauptwohnsitz des Hundehalters oder der Hundehalterin;
2. Rasse, Farbe, Geschlecht und Alter des Hundes;
3. Name und Hauptwohnsitz jener Person, die den Hund zuletzt gehalten hat.

Gemäß § 2 Abs 4 1. Satz OÖ HHG der Hundehalter oder die Hundehalterin die Beendigung des Haltens eines Hundes unter Angabe des Endigungsgrundes und unter Bekanntgabe eines allfälligen neuen Hundehalters oder einer neuen Hundehalterin innerhalb von einer Woche dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin (dem Magistrat) zu melden.

Zu Punkt 1) des Straferkenntnisses steht auf der Grundlage des Beweisverfahrens fest, dass der Rottweiler-Rüde „S“ am 2. September 2010 bei der Stadtgemeinde Enns vom Bf telefonisch zunächst auf die Mutter E A angemeldet wurde – dies erklärt auch die mehrmaligen Aufforderungen an die Mutter, den Allgemeinen Sachkundenachweis vorzulegen. Der Allgemeine Sachkundenachweis wurde vom Bf mit Datum 17.2.2011 vorgelegt – nicht auszuschließen ist, dass die Daten daraufhin von der Gemeinde Enns insofern geändert wurden, als der Bf ab einem nach den Unterlagen nicht einzuordnenden Datum als Hundehalter aufscheint.

Der Hund „S“ wurde vom Bf erst am 11. Juli 2017 – dh nach dessen Einvernahme vor der belangten Behörde am 26. Juni 2017 – abgemeldet, obwohl der Bf ihn nach eigenen Angaben seit August 2012 nicht mehr hält.

Nach der Bestimmung des § 2 Abs 4 OÖ HHG hätte die Abmeldung spätestens eine Woche nach der Beendigung des Haltens erfolgen müssen, dh spätestens mit 7. September 2012. Die Unterlassung der Abmeldung bis 10. Juli 2017 stellt ein Dauerdelikt dar, wobei der Bf selbst am 3. Juli 2017 seinen Hauptwohnsitz – und die Hundehaltung – nach H, Niederösterreich, verlegt hat.

Gemäß § 31 Abs 1 VStG ist die Verfolgung einer Person unzulässig, wenn gegen sie binnen einer Frist vom einem Jahr keine Verfolgungshandlung vorgenommen worden ist. Diese Frist ist von dem Zeitpunkt zu berechnen, an dem die strafbare Tätigkeit abgeschlossen worden ist oder das strafbare Verhalten aufgehört hat; ist der zum Tatbestand gehörend Erfolg erst später eingetreten, so läuft die Frist erst von diesem Zeitpunkt.

Das strafbare Verhalten des Bf hat erst mit der Verlegung des Hauptwohnsitzes am 3. Juli 2017 aufgehört, damit war aufgrund des als erste Verfolgungshandlung zu sehenden Straferkenntnisses vom 2. Oktober 2017 Verfolgungsverjährung nicht eingetreten.
Inhaltlich vermochte der Bf dem durch Unterlagen der Stadtgemeinde Enns dokumentierten Tatvorwurf nichts entgegenzusetzen.

Zu Punkt 2) des Straferkenntnisses steht auf der Grundlage des Beweisverfahrens fest, dass die Rottweiler-Hündin „D“ bei der Stadtgemeinde Enns gänzlich unbekannt war, obwohl der Bf selbst ausgeführt hat, dass er sie seit dem Jahr 2014 hält. Wenn, wie dem Tierpass zu entnehmen ist, die Haltung seit 11. September 2014 (Implantation des Mikrochips) erfolgt ist, hätte der Bf sie gemäß der Bestimmung des § 2 Abs 1 OÖ HHG spätestens am 14. September 2014 beim Bürgermeister der Stadt Enns anmelden müssen. Das hat er bis zur eigenen Beendigung seines Hauptwohnsitzes in Enns am 3. Juli 2017 unterlassen. Auch dabei handelt es sich um ein Dauerdelikt, wobei das Ende des strafbaren Verhaltens mit 3. Juli 2017 feststeht; auch hier ist Verfolgungsverjährung nicht eingetreten.

Gemäß § 44a Z 1 VStG hat der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten.
Dazu gehört auch die Anführung der Tatzeit, wobei bei einem Unterlassungsdelikt, dem die Wirkung einen Dauerdeliktes zukommt, nicht nur die Herbeiführung eines rechtswidrigen Zustandes sondern auch die Aufrechterhaltung des Deliktes pönalisiert ist.

Nach der Rechtsprechung des VwGH (vgl E 20.5.2010, 2008/07/0162) ist es bei einem Dauerdelikt zur Feststellung der Identität der Tat erforderlich, Anfang und Ende des strafbaren Verhaltens im Spruch anzuführen. Dem Bf wurde im besagten Spruchteil aber lediglich eine Unterlassung "zumindest bis zum 14. Juli 2005" vorgeworfen, ohne dass der Beginn des Unterlassungszeitraumes näher konkretisiert worden wäre. Damit hat die belangte Behörde in diesem Zusammenhang den Sprucherfordernissen des § 44a Z 1 VStG aber nicht entsprochen (vgl zu einer ähnlichen Spruchgestaltung das hg. Erkenntnis vom 28. September 2006, 2005/07/0096).

In beiden Punkten des Straferkenntnisses fehlt der Beginn des strafbaren Verhaltens, weshalb gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG spruchgemäß zu entscheiden war – naturgemäß ohne Vorschreibung von Verfahrenskostenbeiträgen.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG entfällt die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger